

Rechtsordnung des Fachverband Tischtennis Bremen e.V.

(Stand: 07.12.2017)

Letzte Änderungen:

- Antrag HA2017-01 vom 07.12.2017
- Antrag 07 vom Hauptausschuss am 01.12.2014

D Rechtsordnung

- D.1 Allgemeines
- D.2 Rechtsinstanzen
- D.3 Protestangelegenheiten
- D.4 Rechtsmittel
- D.5 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- D.6 Inhalt der Entscheidung
- D.7 Kosten des Verfahrens
- D.8 Kostenpflicht
- D.9 Kostenfestsetzung und Maßnahmen bei Nichtzahlung
- D.10 Schlussbestimmung
- D.11 Inkrafttreten

D Rechtsordnung

D.1 Allgemeines

- D.1.1 Diese Rechtsordnung (RO) regelt Grundsätze und Verfahrensweisen bei Rechtsstreitigkeiten (Protest- und Disziplinarfälle) innerhalb des Verbandsgebietes.
- D.1.2 Grundlage dafür sind die vom Deutschen Tisch-Tennis Bund (DTTB), dem Norddeutschen Tischtennis Verband (NTTV) und dem Fachverband Tischtennis Bremen (FTTB) erlassenen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen (DB), sowie die internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung.
- D.1.3 Alle Rechtsstreitigkeiten im Bereich des FTTB werden von den Rechtsinstanzen des Verbandes entschieden; ihren Entscheidungen unterliegen alle Mitglieder und Verbandsangehörigen.
- D.1.4 Bei Streitigkeiten - im Zusammenhang mit D.1.2 - sollte die Anrufung ordentlicher Gerichte entsprechend § 8.8 der Satzung erst nach Ausschöpfen der sportlichen Rechtsprechung erfolgen.

D.2 Rechtsinstanzen

- Rechtsinstanzen des FTTB sind:
 - D.2.1 für Proteste, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben:
 - D.2.1.1 die zuständigen Protestausschüsse (Jugend, Verband),
 - D.2.1.2 der Rechtsausschuss;
 - D.2.1.3 die Zusammensetzung der Protestausschüsse ist vor jeder Spielzeit zu veröffentlichen;
 - D.2.2 für Disziplinarangelegenheiten:
 - D.2.2.1 das Präsidium,
 - D.2.2.2 der Rechtsausschuss;
 - D.2.3 für Verfahrensfehler, fehlerhafte Satzungenauslegung
 - D.2.3.1 der Rechtsausschuss des FTTB,

- D.2.3.2 das Bundesgericht des DTTB.
D.2.4 Die Zuständigkeit der Rechtsinstanzen des FTTB ergibt sich aus § 15 der Satzung des FTTB.

D.3 Protestangelegenheiten

- D.3.1 Proteste, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, werden von den zuständigen Rechtsinstanzen - vgl. D.2.1.1 - D.2.1.3- entschieden; der Verfahrensgang wird durch § 15.4 der Satzung festgelegt.
- D.3.2 Ein Protest muss innerhalb von 14 Tagen nach Auslösen des Protestfalles (siehe WO des DTTB, Abschnitt A Ziff. 19) bzw. nach erfolgter Zustellung einer Verfügung in 3-facher Ausfertigung mit Begründung per "Einschreiben/Rückschein" über die spielleitende Stelle eingereicht werden. Diese hat den Protest binnen 7 Tagen nach Zugang mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Protestausschusses weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen ist jeweils die Absendung (Datum des Poststempels) maßgebend.
- D.3.3 Jede Erstinstanz kann einem eingereichten Protest abhelfen.
- D.3.4 Automatische Ordnungsstrafen können nach den Durchführungsbestimmungen nicht mit einem Protest angefochten werden.

D.4 Rechtsmittel

- D.4.1 Gegen die Entscheidung eines Protestausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig; die Fristen werden analog Ziff. D.3.2 geregelt.
- D.4.2 Das Rechtsmittel der Berufung steht nur der unterlegenen Partei zu; in Disziplinarverfahren nur demjenigen, gegen den eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist.
- D.4.3 Bei Nichtbeachtung der Rechtsmittelfristen erfolgt kostenpflichtige Zurückweisung.
- D.4.4 Proteste und Rechtsmittel gegen Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- D.4.5 Gegen die Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gibt es kein Rechtsmittel.

D.5 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- D.5.1 Sämtliche Rechtsinstanzen treffen ihre Entscheidungen, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) gegeben haben.
- D.5.2 Beteiligte sind in Protestverfahren die Parteien; in Disziplinarverfahren der/die Beschuldigte/n.
- D.5.3 Die Beteiligten können sich in den Verfahren vor den Rechtsinstanzen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigung wird nur anerkannt, wenn sie schriftlich nachgewiesen wird.
- D.5.4 Entscheidungen durch die Rechtsinstanzen werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende der jeweiligen Rechtsinstanz kann jedoch eine mündliche Verhandlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen anberaumen.
- D.5.5 Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- D.5.6 Über eine mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- D.5.7 Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nicht, so wird diese in ihrer Abwesenheit geführt; darauf ist in der

- Ladung hinzuweisen.
- D.5.8 Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Zeugen werden in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen vernommen.
Die Beratungen der Rechtsinstanz finden unter Ausschluss aller übrigen Beteiligten statt.
- D.5.9 Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz ist den Beteiligten per Einschreiben mitzuteilen. Sofern sich das Verfahren gegen einen Verbandsangehörigen richtet, ergeht die Mitteilung auch an dessen Verein.
- D.5.10 Die Entscheidungen aller Rechtsinstanzen sind formlos an die Geschäftsstelle des FTTB zu übermitteln, die die infrage kommenden Instanzen informiert.
- D.5.11 Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz kann von der Geschäftsstelle des FTTB veröffentlicht werden.
- D.5.12 In Ergänzung zu § 15 der FTTB-Satzung darf kein Mitglied einer Rechtsinstanz an einer Entscheidung in einer Sache mitwirken, an der sein eigener Ausschuss oder ein eigenes Familienmitglied beteiligt ist.

D.6 Inhalt der Entscheidung

- Jede Entscheidung muss enthalten:
- D.6.1 die Zusammensetzung der Rechtsinstanz,
D.6.2 den Gegenstand der Verhandlung,
D.6.3 die Namen der Beteiligten,
D.6.4 die ergangene Entscheidung,
D.6.5 die der Entscheidung zugrunde liegenden Bestimmungen,
D.6.6 die Begründung der Entscheidung,
D.6.7 die Rechtsmittelbelehrung mit Nennung der Berufungsinstanz,
D.6.8 die Kostenentscheidung,
D.6.9 die Höhe der Gebühr und den Zahlungsempfänger mit Bankverbindung,
D.6.10 die Zahlungsfrist.

D.7 Kosten des Verfahrens

- Die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen.
- D.7.1 Gebühren des FTTB (Beträge in €)
- | | | |
|---------|---|-------|
| D.7.1.1 | Protestausschuss Damen, Herren, Senioren in Ligen des Verbandes | 40,00 |
| | Protestausschuss in Ligen der Kreise | 30,00 |
| | Protestausschuss für Jugend-Ligen des Verbandes | 30,00 |
| | Protestausschuss für sonstige Jugend-Ligen | 20,00 |
| D.7.1.2 | Rechtsausschuss Damen, Herren, Senioren in Ligen des Verbandes | 60,00 |
| | Rechtsausschuss in Ligen der Kreise | 50,00 |
| | Rechtsausschuss für Jugend-Ligen des Verbandes | 40,00 |
| | Rechtsausschuss für sonstige Jugend-Ligen | 30,00 |
- D.7.2 Eine Verhandlung findet nur statt, wenn die Gebühr innerhalb der Rechtsmittelfrist eingezahlt worden ist.
- D.7.2.1 Obsiegt der Gebührenpflichtige, wird die Gebühr erstattet.
- D.7.2.2 Wird ein eingereichter Protest/eine Berufung vor Beginn der Verhandlung zurückgezogen, verfallen 50% der eingezahlten Gebühr der Kasse der Rechtsinstanz.
- D.7.3 Auslagen
Zu den Auslagen zählen:
- D.7.3.1 die Auslagen der Rechtsinstanzen (Tagegeld und Fahrtkosten)
- D.7.3.2 die Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger (Tagegelder und Fahrtkosten)
- D.7.3.3 die Höhe der Auslagen richtet sich nach der Finanzordnung des FTTB

D.7.3.4 die dem Protestreicher selbst entstehenden Auslagen gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens.

D.8 Kostenpflicht

D.8.1 Der Unterlegene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

D.8.2 Unterliegen mehrere Parteien, werden die Verfahrenskosten nach Maßgabe der Rechtsinstanz anteilig aufgeteilt.

D.8.3 Für die Kosten von Verbandsangehörigen haftet dessen Verein als Gesamtschuldner.

D.8.4 Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen der jeweiligen Rechtsinstanz zur Last.

D.9 Kostenfestsetzung und Maßnahmen bei Nichtzahlung

D.9.1 Die jeweilige Rechtsinstanz setzt die Kosten durch Beschluss fest.

D.9.2 Der Beschluss über die Höhe der Kosten des Verfahrens kann zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

D.9.3 Geht die Zahlung des Kostenschuldners nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung auf das Konto der jeweiligen Rechtsinstanz ein, so kann der Vorsitzende dieser Rechtsinstanz gegen den Kostenschuldner eine zeitliche Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb und ein Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im Verband bis zum Eingang der Zahlung aussprechen.

D.10 Schlussbestimmung

Soweit bei Disziplinarverfahren die Satzung des FTTB andere Bestimmungen enthält, wird deren zusätzliche Zuständigkeit nicht berührt.

D.11 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung wurde durch den Hauptausschuss des FTTB beschlossen und tritt am 07.12.2017 in Kraft.